



**Institutionelles Schutzkonzept  
Kita-Verbund und Pfarrei St. Dionysius  
Duisburg-Walsum**

Stand: Januar 2025



# Inhalt

## Wort zum Geleit

1. Zielsetzung
2. Risikoanalyse der verschiedenen Einrichtungen, Gruppierungen, Personengruppen
  - 2.1 Im KiTa-Verbund Kinderbude und seinen Einrichtungen
  - 2.2 Im Bereich Jugendarbeit und seinen Gruppierungen
  - 2.3 Im Bereich Sakramentenvorbereitung
  - 2.4 Im Bereich Familienarbeit
3. Persönliche Eignung: Personalauswahl und Schulung von Mitarbeiter\*innen
  - 3.1 Die Präventionsordnung: Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung
  - 3.2 Inhalte der Präventionsschulungen
4. Hilfsangebote, Interventionen und Meldewege:
  - 4.1 Vertraulichkeit und Anonymität
  - 4.2 Handlungsleitfaden und Handlungsschritte
  - 4.3 Meldewege und Ansprechpartner
  - 4.4 Interne und externe Beschwerdestellen
  - 4.5 Meldebearbeitung
  - 4.6 Übersicht in 4 Schritten
7. Selbstverpflichtung und Selbstauskunft
  - 7.1 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen
  - 7.2 Hauptamtliche MitarbeiterInnen
  - 7.3 Selbstverpflichtungserklärung
8. Prävention in der Kinderbude und ihren 6 Einrichtungen:
  - 8.1 Präventionsarbeit im Kita-Verbund St. Dionysius
  - 8.2 Sexualpädagogik in unseren sechs Verbund-Kitas der Pfarrei St. Dionysius
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Anlagen
  - 9.1 Flyer *Augen auf!* der Präventionsstelle des Bistums Münster
  - 9.2 Handlungsleitfäden
  - 9.3 Muster Vermutungstagebuch
  - 9.4 Muster Dokumentationsbogen
  - 9.5 Präventionsordnung der Bistümer

## Worte zum Geleit

Liebe Leserin, lieber Leser, das christliche Menschenbild wurzelt in einer Aussage, die dem Menschen bereits im Alten Testament zugesagt ist. Im Buch Genesis heißt es: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (vgl. Gen 1,27). In dieser Abbildlichkeit finden wir einen der Gründe für die Würde eines jeden Menschen. Sie beinhaltet, dass jeder Mensch, unabhängig von seiner Lebensphase, seiner Ethnie, seinen Talenten, seinem sozialen Status und seiner Religion, weder verzweckt noch in seiner abbildgleichen Freiheit, beschnitten werden darf.

Diesen ethischen Ansatz realisiert Jesus Christus konkret in seinem Leben und ist darin ein Vorbild. Sichtbar wird es vor allem dort, und im Neuen Testament finden sich eine Vielzahl von Beispielen, wo er mit Minderheiten, Schutzbedürftigen, Ausgestoßenen und sozial Schwachen in Berührung kommt. Also mit jenen Menschen, deren Würde oftmals in Frage gestellt wird und die in ihrer Lebensentfaltung nicht selten bedroht sind. Jesus Christus steht ihnen konsequent zur Seite und nimmt sie in Schutz. Sein Handeln wird damit zum Maßstab für jeden Christen.

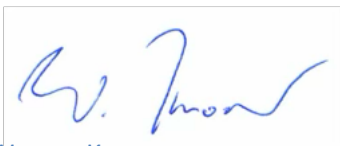
Die Maßstäbe und Realitäten der Welt sprechen leider eine andere Sprache. Es gibt unzählige Beispiele, die erkennen lassen, wie die Würde des Menschen missachtet und in Frage gestellt wird. So hat der Missbrauchskandel in unserer Gesellschaft und im Besonderen in unserer Kirche, eine Wahrheit ans Licht gespült, die der Zusage Gottes und dem Vorbild Jesu vehement widerspricht. Die Dimension des ausgelösten Leids ist unerträglich und prägt die Betroffenen häufig ein Leben lang. Unsere Pfarrei nimmt diesen Skandal zum Anlass, die eigene Präventionsarbeit zu überprüfen und ein institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu entwickeln.

Im Kontext der Gemeinden, in denen unterschiedliche und viele schutzbedürftige Menschen miteinander in Kontakt kommen, muss alles getan werden, das Risiko eines Missbrauchs bestmöglich zu minimieren.

Das ISK setzt im prophylaktischen Bereich an und ist eine Unterstützung für Verantwortliche auf allen Ebenen unserer Pfarrei. Es soll für das Thema „Missbrauch“ sensibilisieren und helfen, dass potenzielle Risiken und Gefahren bzw. Gefahrensituationen angemessen erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen konsequent ergriffen werden. Nicht zuletzt ist es auch ein Leitfaden, der uns Sicherheit in schwierigen oder fragwürdigen Situationen geben will.

Ich danke allen, die bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts mitgedacht haben und allen, die an dessen Umsetzung tagtäglich mitarbeiten.

Walsum, im Februar 2020



Werner Knoor

Leitender Pfarrer Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius

## 1. ISK-Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept für die Pfarrei St. Dionysius Duisburg-Walsum will bei allen Verantwortlichen, Angestellten, haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter\*innen und Praktikanten\*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten

- Bewusstsein für das Thema wecken
- Informationen und fundiertes Wissen vermitteln
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit für potenzielle Risiken schärfen
- Risiken und Gefährdungen bestmöglich zu erkennen und auszuschließen
- Handlungssicherheit und Hilfe bei Bedarf geben
- Kommunikations-, Verfahrens- und Beschwerdestrukturen an die Hand geben

Nach außen hin soll durch dieses ISK eine Transparenz im Umgang und den Verfahrensweisen ermöglicht werden. Dies soll erreicht werden durch

- Gespräche über dieses wichtige Thema Prävention und Kindeswohl schon bei Vorstellungsgesprächen und bei der Gewinnung von Mitarbeiter\*innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit
- Regelmäßige qualifizierte Schulungsangebote
- Vermittlung des verpflichtenden Verhaltenskodex im Umgang mit Schutzbefohlenen
- Bekanntmachung des nachfolgenden Institutionellen Schutzkonzepts

## 2. Risikoanalyse

Welche Gründe haben in Vergangenheit dazu beigetragen, dass sexualisierte Gewaltvergehen und Missbräuche in so erschreckend großem Umfang, wie es die sogenannte MHG-Studie und die Medienöffentlichkeit zutage gebracht hat, in kirchlichen Kontexten überhaupt möglich waren? Warum hat über Jahrzehnte hinweg niemand diese Szenarien angemessen erkannt, geschweige denn reagiert und verhindert? Und darüber hinaus: keinesfalls hinreichend im Blick sind bei sämtlichen bisherigen Studien bislang anderweitige kirchliche Arbeitsfelder. Auch hier bleibt zu befürchten, dass bei konsequent fortgeführter und notwendiger Aufarbeitung ggf. weitere schwerwiegende Missbrauchsszenarien in bisher unberücksichtigten kirchlichen / gemeindlichen Kontexten stattgefunden haben könnten. Die bisherigen Aufarbeitungen beziehen sich ausschließlich auf Priester, männliche Ordensgemeinschaften und Diakone. Nicht aufgearbeitet sind damit mögliche Missbrauchssituationen, die von Ehrenamtlichen, Pastoralreferent\*innen, Erzieher\*innen oder Vertreterinnen weiblicher Ordensgemeinschaften in unterschiedlichen Zusammenhängen und Ebenen begangen wurden.

Damit diesen Straftaten ab sofort und perspektivisch ein großer Riegel vorgeschoben werden kann, wann und wo immer dies möglich ist, bedarf es zunächst einer umfassenden Risikoanalyse, die ein hohes Bewusstsein dafür schafft, welche Faktoren, Strukturen und Situationen zu Missbrauchsvorfällen in tragischer Weise beitragen konnten und können.

Folgende Faktoren stellen aus Sicht unserer Pfarrei einen Risikoaspekt innerhalb unserer konkreten kirchlichen Arbeitsfelder auf Gemeindeebene dar:

## 2.1 Allgemeine Faktoren

- 1. Die reguläre Zusammenarbeit mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen selbst:** Laut polizeilicher Kriminalstatistik finden sexuelle Missbräuche zu 92 % im Alter zwischen 6 – 14 Jahren statt. 8% der Opfer sind in einem Alter unter 6 Jahren. Angefangen von der Kita-Arbeit über Krabbelgruppen, Vater-Kind- und Familien-Gruppen, im Kommunion- und Firmunterricht, Arbeit mit Messdiener\*innen, Kinder- und Jugendchören, religiöse bzw. liturgische Angebote im (Grund-)Schulbereich bis hin zu Kinder- und Jugendferienfreizeiten stehen genau diese Altersgruppen im Mittelpunkt katholischer Kinder- und Jugendarbeit.
- 2. Gerade die pädagogische wie auch religionspädagogische Arbeit fußt auf einem hohen Maß an vertrauensvoller Beziehungsarbeit,** die oft einhergeht mit einer großen persönlichen Nähe, manchmal auch körperlichen Nähe (z. B. im Kita-Bereich, Krabbelgruppen, Familienkreisen o. Ä.). Vertrauensvolle Nähe vermittelt – richtig verstanden – ein Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit und ist für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen nicht nur gewollt, sondern sogar überlebensnotwendig und förderlich. Gute Beziehungsarbeit stellt damit einerseits einen hohen und gewollten Qualitätsaspekt katholischer Kinder- und Jugendarbeit dar. Zugleich beinhaltet genau diese Arbeitsqualität einen erhöhten Risikofaktor, da hohe persönliche Nähe per se von möglichen Täter\*innen missbraucht werden können. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche, die aus einem familiär belasteten Umfeld oder instabilen privaten Beziehungsgefügen kommen.
- 3. Fehlendes Fachwissen auf Seiten der Verantwortlichen** führt zu einem Nichterkennen von möglichem Symptomverhalten, Fehleinschätzungen von Situationen und das Ziehen von unangemessenen bis falschen Konsequenzen. Die Bandbreite reicht hier von **fehlendem Erfassen, konsequentem Wegsehen bis hin zur panischen, kopflosen Überreaktion.**
- 4. Fehlendes Bewusstsein der Verantwortlichen über die häufig leidvollen und langjährigen Konsequenzen für Betroffene und das damit einhergehende Bewusstsein, dass sexueller Missbrauch eine schwerwiegende Straftat darstellt.**
- 5. Fehlendes Zutrauen** in mögliche Bezugspersonen führt ggf. dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche sich nicht an die Verantwortlichen wenden.
- 6. Besonders bei jüngeren Kindern stellt ein fehlendes Sprachvokabular und Wissen über Grenzen und Grenzverletzungen im Kontext von Sexualität** dazu, dass sie sich nicht hinreichend auszudrücken vermögen, um sich im Zweifelsfall Rat und Hilfe zu holen, bzw. Gefahrensituationen schwer einschätzen können.
- 7. Fehlendes Bewusstsein darüber, dass Kinder mit besonderen Förderbedarfen, geistigen und/oder körperlichen Einschränkungen und belastenden Lebensumständen** einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.
- 8. Fehlende Klarheit über Kommunikations- und Verfahrenswege** können dazu führen, dass Betroffene sich nicht trauen, Missbräuche zu benennen oder an Stellen benennen, die sich im Nachhinein als nicht hilfreich erweisen. Laut Statistik müssen sich Betroffene bis zu siebenmal an irgendjemanden wenden, bis sie Gehör und Unterstützung finden.
- 9. Fehlende Resilienz-Arbeit / fehlende sexualpädagogische Konzepte** sowie die darin enthaltene **Entwicklung von Schutzstrategien für Kinder und Jugendliche**
- 10. Gänzlich falsch verstandene, vermeintliche „Kollegialität“**, die den Schutz der Täter\*innen mehr im Blick hat, als die Konsequenzen für Betroffene
- 11. Hierarchisch-klerikale Strukturen**, insbesondere bei sehr traditionell ausgerichteten Gemeindemitgliedern und Gremienvertreter\*innen, die Pfarrern und pastoralen Mitarbeiter\*innen ggf. per se eine hohe Autorität zusprechen. Frei nach dem Motto „Was nicht sein darf, kann auch nicht sein“.
- 12. Fehlende Klarheit/Ehrlichkeit/Positionsbestimmung hinsichtlich des Themas Homosexualität**, welches für Betroffene das Sprechen über gleichgeschlechtliche Übergriffe zusätzlich erschwert.
- 13. Fehlendes Wissen zum Thema „Frauen als Täterinnen“**

14. **Fehlendes Wissen zum Thema „Junge Täter/innen“**
15. **Flexible und vielfältige ehrenamtliche Möglichkeiten der intensiven Mitarbeit**, die einer großen Zahl von Menschen eine nahe Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen eröffnet.
16. **Hohe Bedeutung und Relevanz von Mediennutzung**, meist auch außerhalb der Wahrnehmung und Lebenswirklichkeit der Verantwortlichen
17. **Zunahme an Kindern mit besonderen Auffälligkeiten, sozial – emotionalen Defiziten etc.**, (vgl. aktueller Gesundheitsbericht der Stadt Duisburg)
18. **Übernacht-Betreuungen** (zum Beispiel im Rahmen von Ferienfreizeiten, Bildungswochenenden, Kita-Übernachtungen, Vater-Kind-Zelten etc.)

Neben diesen allgemeinen Risikofaktoren sind für nachfolgende Arbeitsbereich spezifische Situationen mit erhöhten Risiken verbunden:

## 2.2 Kita-Einrichtungen

- Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln, Toilettengang, bei der Schlafsituation, beim Kuscheln ...
- Die Unerfahrenheit, das eingeschränkte Sprachvermögen und die gutherzige Unbedarftheit der Kinder
- Familiäre Konfliktkonstellationen, die über schwer zu durchblickende gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuschreibungen der Eltern und andere Familienangehörige ausgetragen werden
- Betreuung von Kindern mit BTHG-Förderbedarfen, psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen und/oder erhöhter emotionaler Bedürftigkeit
- Räumliche Verwinklungen /Spielnischen / Werkstatträume / teiloffene Angebote
- Unzureichende sexualpädagogische und partizipatorische Konzeptansätze, auch wenn hier inzwischen in der pädagogischen Arbeit erhebliche konzeptionelle Weiterentwicklungen auf den Weg gebracht werden konnten.
- Nichtauskömmliche Personalsituationen, die zu schwer zu überblickbaren Situationen führen können
- Die Unüberschaubarkeit von Bring/Abholzeiten / Randzeitenbetreuung
- Die Einbeziehung von Eltern und Ehrenamtlichen in die Kita-Arbeit
- Häufige Personalwechsel
- Einsatz von vielfältigen Praktikant\*innen aus vielfältigen Ausbildungsgängen

## 2.3 Kinder- und Jugendarbeit

- Eins-zu-Eins-Gespräche und -Situationen
- Umkleide- bzw. Ankleidesituationen, z. B. bei Messdiener\*innen, Sternsinger\*innen o. Ä.
- Ausflüge und Wochenendfahrten mit Übernachtung

## 2.4 Ferienfreizeiten

- Junge Leitungsteams mit ggf. fehlender Rollenklarheit
- Sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Strand- und Bikinistimmung
- offene, gemeinschaftlich genutzte Sanitärbereiche, ggf. mit Duschaufsicht
- Offene Zimmer
- Einzelbetreuung und individuelle vertrauliche Hilfsansuchen
- Fürsorgesituationen bei Verletzungen und Krankheit
- Durch die immer stärkere Nutzung von Medien... (Mobbing, Belästigung, Unübersichtlichkeit, Anonymität im Netz)
- sexualpsychologische Entwicklungsphasen der Kinder- und Jugendlichen – auch im Hinblick auf sexualisierte Sprache, Gesten, sexuelle Ausrichtung, frühzeitiger Pubertätsbeginn etc.

## 2.5 Bereich Sakramentenvorbereitung

### Erstkommunionvorbereitung:

- Beteiligung von jährlich wechselnden Eltern in der Vorbereitungszeit
- Zunehmend Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und sozial-emotionalen Defiziten
- Besonderer Vertrauensvorschuss
- Beicht- und Einzelgespräche (auch, wenn diese nicht im Beichtstuhl stattfinden)

### Firmkurs:

- Doppelrollen im Team (Lehrer und Katechet/Freundin und Katechet; Altersgruppe von 13-17 Jahren)
- Altersbedingte Nähe zwischen Teilnehmer\*innen und Katechet\*innen aber auch große Altersabstände zw. LeiterInnen und Teilnehmer\*innen
- Firmkurswochenende/-fahrten: Übernachten außerhalb der Familie, Alkoholkonsum

## 2.6 Bereich Familienarbeit: Familienkreise, Vater-Kind-Zelten, Beteiligung verschiedener Familien/Eltern (teilweise unbekannt)

- Übernachtungen
- Lagerfeuer- und Badestimmung
- Alkoholkonsum, der Hemmschwellen herabsetzen kann
- offene, gemeinschaftlich genutzte Sanitärbereiche, ggf. offene Duschen
- Offene Zimmer

## 3. Persönliche Eignung: Personalauswahl / Schulung der Mitarbeiter\*innen

Für Mitarbeiter\*innen, haupt- und ehrenamtlich Tätige gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Ein **hohes Bewusstsein für Risikosituationen** und die damit verbundene **eigene Verantwortung** zu entwickeln.
- Die **angemessene fachliche Qualifizierung** rund um die Themenfelder Prävention und sexualisierte Gewalt (entsprechend der von den deutschen Bistümern vorgegebenen Schulungsumfängen)
- Die **Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung** nach Schulungsteilnahme
- Die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses**
- **Aufmerksam, wachsam und sensibel sein**, hinsehen oder hingehen, wo es nötig ist.
- Die umfassende **Berücksichtigung der vom Bistum empfohlenen Handlungsleitfäden** und damit verbundener **Kommunikationsstrukturen**.
- Die **klare Regelung, Benennung und Bekanntmachung** von **verantwortlichen Ansprechpartner\*innen** (Präventionsfachkraft, Insoweit erfahrene Fachkraft)
- Die Einrichtung zusätzlicher **anonymer Beschwerdemöglichkeiten**
- Bei Bedarf und auf Wunsch die **Sicherstellung von externen Beratungsmöglichkeiten**

### 3.1 Personalauswahl und Personaleinstellung

- Für die Personalauswahl, Einstellung und Personalführung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen sind die jeweiligen Dienstvorgesetzten in Pfarrei und Kindergartenverbund zuständig. Diese können weitere Verantwortliche zusätzlich beauftragen, z. B. Einrichtungsleitungen mit Dienstaufsichtspflichten, Ausbildungs-Anleitungen oder der Personalausschuss des Kirchenvorstands o. Ä.



- Die jeweils Verantwortlichen der Kirchengemeinde tragen die Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter\*innen mit hinreichendem fachlichem Hintergrund und geeigneter Persönlichkeit mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei betraut werden.
- Auch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden – soweit dies überhaupt und realistisch betrachtet möglich ist - auf ihre persönliche Eignung, ihre Einstellungen und Motivation hin von den jeweils Verantwortlichen des Arbeitsfelds eingeschätzt.
- Dazu zählt die Sicherstellung einer **zeitnahen und verpflichtenden Option**, eine **Präventions-Schulung** im Stundenumfang entsprechend den Bistumsvorgaben zu absolvieren.
- Die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen wird in **Bewerbungs- und Personalgesprächen** grundsätzlich thematisiert.
- Die **Selbstauskunft** durch die Vorlage eines **aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** (die Aktualisierung erfolgt spätestens nach 3 Jahren erneut) und die **Selbstverpflichtungserklärung** am Ende einer Präventionsschulung stellen eine grundsätzliche Voraussetzung für eine Mitarbeit im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit dar.
- Die Pfarrleitung und die Präventionsbeauftragten der Pfarrei sind in Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen dafür zuständig, **dass die in der Pfarrei notwendigen Schulungen regelmäßig intern und/oder extern angeboten werden.**
- Aktuelle **Präventionsbeauftragte / Präventionsfachkraft** der Pfarrei ist Ria Jansenberger (0203 – 99 154 70, jansenberger-r@bistum-muenster.de, KiTa-Verbundleitung).

## 3.2 Präventionsordnung: Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung

Die **Präventionsordnung des Bistums Münster** gibt vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen besuchen müssen. **Durch eine unmissverständliche Verdeutlichung des Präventionsanliegens sollen haupt- und ehrenamtlich Tätige in Wahrnehmung und Umgang sensibilisiert und in Ihrer Handlungssicherheit gestärkt werden.** Außerdem sollen potentielle Täter\*innen von einer Mitarbeit dadurch abgeschreckt werden.

### 3.2.1 Inhalte der Präventionsschulungen sind (je nach Stundenumfang und Zielgruppe mit unterschiedlichen Schwerpunkten):

- Vermittlung von rechtlichem und fachlichem (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell durch sexualisierte Gewalt und Kinderschutz.
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und Risikosituationen, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt, insbesondere auch hinsichtlich Kinder mit besonderen Bedarfen bzw. BTHG-Ansprüchen.
- Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt sowie Täterstrategien und Opferdynamiken
- Lernen von selbstreflektiertem, fachlich adäquatem, respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Kennenlernen der (institutionellen) Präventionsmaßnahmen.
- Handlungsfähig werden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen mit Hilfe von Handlungsleitfäden
- Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten sowie Meldestellen
- Bundesweite Zahlen, Daten, Fakten zum Thema sexualisierte Gewalt
- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohl-Gefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohl-Gefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern und Kinder im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten
- Kenntnis über präventive Angebote zur Stärkung der Elternkompetenzen
- Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten, wenn die Kindeswohl-Gefährdung von Mitarbeiter(inne)n der Einrichtung verursacht wird



- Nähe-Distanz-Regulation
- Frauen als Täterinnen
- Kinder, die selbst ein sexuell übergriffiges Verhalten zeigen
- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen

### 3.2.2 Verpflichtende Schulungsangebote nach Aufgabenfeldern

Folgende Schulungen sind im Bereich der Pastoral zu absolvieren (vgl. Kirchl. Amtsblatt Münster 2014 Nr. 9):

#### 1. Intensivschulung / 12 Zeitstunden

Für Mitarbeiter\*innen mit regelmäßigem, täglichem oder mehrmals wöchentlichem Kontakt mit Schutzbefohlenen. Dies gilt insbesondere für hauptamtlich Tätige im Bereich Pastoral und KiTa, d.h. für Seelsorger\*innen und Erzieher\*innen.

#### 2. Grundschulung / 6 Zeitstunden

Für Personen mit regelmäßigem Kontakt ab dreimonatiger Dauer ihrer Mitarbeit oder bei kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtungsaufenthalten (z. B. Wochenend-Kurse, Ferienfreizeiten etc.). Hierzu zählen längerfristig Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit (Messdienerleiter\*innen, Jungkolping Alt-Walsum, Kinder- und Jugendchor St. Ludgerus), Ferienlagerbetreuer\*innen im Amelandlager Herz Jesu und Jugendlager St. Elisabeth, Erstkommunion- und Firmkatechet\*innen, wenn sie Fahrten mit Übernachtungen begleiten. Ebenso längerfristige Praktikant\*innen, FSJler\*innen, Honorarkräfte (sofern vorhanden). Zuständig für die Schulungsorganisation sind hauptamtlich Tätigen aus dem Seelsorgeteam und die verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen.

#### 3. Basisschulung / 3 Zeitstunden

Information über das Schutzkonzept (3 Zeitstunden) – Personen mit gelegentlichem oder punktuelltem Kontakt. Dies betrifft die Mitarbeiter\*innen der Pfarrei in den Pfarrbüros und Pfarrheimen, die Kirchenmusiker\*innen, die Küster\*innen und die im Personalbereich tätigen Kirchenvorstandsmitglieder. Dazu zählen auch Aufsichtspersonen bei einmaligen Übernachtungen; es reicht, wenn in der Gruppe der Betreuer\*innen eine Aufsichtsperson pro 10 Kinder die Basisschulung erhalten hat. Zuständigkeit: hauptamtlich Tätige aus dem Seelsorgeteam.

Alle Schulungen enden mit dem Lesen und Unterzeichnen der „Selbstverpflichtungserklärung“ (s. Anhang). Diese wird im Pfarrbüro zum Nachweis aufbewahrt. Jede/r dauerhaft Tätige muss alle 5 Jahre nachgeschult werden. Dies kann als Auffrischungs-, Vertiefungs- oder Weiterführungskurs erfolgen.

## 4. Handlungsleitfäden

Die Handlungsleitfäden der Pfarrei St. Dionysius werden entsprechend der Vorgaben / Empfehlungen der NRW-Bistümer an die verantwortlichen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen vorgegeben und sind als Anhang beigefügt.

## 5. Prävention in der Kinderbude St. Dionysius und ihren 6 Einrichtungen:

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244). Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wurde für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, eine für alle Mitarbeiter/innen geltende verpflichtende Präventionsordnung erlassen.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind. Grenzverletzungen sind einmalige oder wiederkehrende Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und pastoraler Mitarbeiter\*innen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit den Kita-Leitungen die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Leitungen und Mitarbeiter(innen) werden anhand des Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch geschult (12 Stunden Grundschulung, danach spätestens alle 5 Jahre 6-stündige Aufbauschulungen).
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die im direkten Kontakt mit den Kindern stehen, werden zunächst durch die Einrichtungsleitung in das Schutzkonzept eingeführt und über Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexualisierter Gewalt informiert.
- Hieran schließt sich zeitnah die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung (mindestens 12 UE) an.
- Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung und sind bei der Fortbildungsplanung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird vom Träger dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste inklusive der unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage) an die dafür zuständige Personalstelle, die die Personalakte führt, übermittelt.
- Das zuständige Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat hält nach, ob die erforderlichen Schulungen erfolgt sind. Die Verbundleitung als auch die Kita-Leitungen sind für den Themenschwerpunkt Kindeswohl in den sechs KINDERBUDEN-Einrichtungen der Pfarrei St. Dionysius verantwortlich.
- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.

- In Teambesprechungen und in Elterngesprächen / Elternabenden wird das Thema „Sexualpsychologische Entwicklung in der frühkindlichen Erziehung“ sowie „Prävention von sexualisierter Gewalt“ fachlich thematisiert und reflektiert. Der Träger und die KINDERBUDEN-Einrichtungsleitungen verfügen über Kontakte zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“:

Aktuelle „InsoFa“ sind dies für den Kita-Verbund St. Dionysius Walsum:

**Jörg Schmitz, Kita-Verbundleiter St. Vincentius Dinslaken,**  
 Tel.: 02064 / 82 93 59 301, [Schmitz-J@bistum-muenster.de](mailto:Schmitz-J@bistum-muenster.de)

**Christina Burkamp, anerkannte InSoFa / Jugendamt Duisburg, FK Kita St. Elisabeth**  
 Tel.: 0203 – 47 04 72, [burkamp@bistum-muenster.de](mailto:burkamp@bistum-muenster.de)

Der Träger überprüft regelmäßig die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen.

### **Dienstvorschrift bei gewichtigen Anhaltspunkten im Kontext sexualisierter Gewalt**

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes durch Erziehungs- und Betreuungspersonen oder Anderen bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit der Verbundleitung und - je nach Situationseinschätzung - weiteren Fachkräften abzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).

Sofern es sich um Mitarbeiter\*innen der KINDERBUDEN-Einrichtung oder des Trägers handelt, ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) unmittelbar einzubeziehen. Handelt es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter\*innen, so ist der/die zuständige Fachberatung des Bistums umgehend zu informieren (Telefon: 0175 - 290 1005).

Mitarbeiter\*innen im kirchlichen Dienst sind grundsätzlich verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz).

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags sind die Personensorge-Berechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Bei offensichtlicher Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Anzeichen körperlicher und / oder sexueller Misshandlungen, Traumatisierung sind von der Einrichtung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten und das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Schutzkonzept bezieht sich zwar vorrangig auf die Kinder, die in den KINDERBUDEN-Tageseinrichtungen angemeldet und betreut werden, für die also ein Betreuungsvertrag oder eine Aufsichtspflicht besteht. Dem Selbstverständnis kath. Kindertageseinrichtungen folgend, achten die Träger, Leitungen und Mitarbeiter\*innen in ihrem Handeln jedoch selbstverständlich ebenso auf Kinder, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht, wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, Kinder bei FZ-Angeboten, Projekten und Festveranstaltungen.

Grundsätzliche Handlungsgrundlage ist der von der Präventionsfachstelle des Bistums Münster herausgegebene Leitfaden für die unterschiedlichen Situationskonstellationen (s. Anlage).

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Um den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Gemeinde nicht nur bei den Ehrenamtlichen bekannter zu machen und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen zur Verfügung zu stehen, sehen wir in der Gemeinde mehrere Wege:

- Weitergabe durch MitarbeiterInnen, durch Multiplikatoren, die sich innerlich mit der Arbeit identifizieren
- Bekanntgabe über das Internet
- Gestaltung von Flyern, um die Präventionsfachkräfte und ihre Kontaktmöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen (derzeit in der Erarbeitung)
- Herausgabe des Institutionellen Schutzkonzeptes, welches auch im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Sollte ein Verdacht auf einen Missbrauch innerhalb unserer Gemeinde bzw. unseres Kita-Verbunds bestehen, und Handlungsbedarf bestehen, so werden Konsequenzen, rechtliche Schritte, ÖA und Pressekontakte vom Bistum Münster (Präventionsbeauftragte Bistum Münster, Pressestelle Bistum Münster) gestaltet und geleitet.

## 7. Kontakte und Ansprechpartner

### Interne Ansprechpartner\*innen für Meldungen, Fragen, Schulungsbedarfe etc.

Leitender Pfarrer, Einrichtungsleitung, aktuell:

**Pfarrer** Werner Knor, Kaiserstr. 46, 47178 Duisburg, Tel. 0203/9915-751,

[knor-w@bistum-muenster.de](mailto:knor-w@bistum-muenster.de)

**Verbundleitung** Ria Jansenberger, Kaiserstr. 46, 47178 Duisburg, Tel. 0203/9915-70,

[jansenberger-r@bistum-muenster.de](mailto:jansenberger-r@bistum-muenster.de)

### Externe Ansprechpartner für Meldungen und Beratung

#### Jugendamt Duisburg

Frau Marion Rituper (die insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII der Stadt Duisburg)

Kuhstraße 6

47051 Duisburg.

Tel. 0203 283 4682

[m.rituper@stadt-duisburg.de](mailto:m.rituper@stadt-duisburg.de)

#### Ansprechpartner Bistum Münster

Ann-Kathrin Kahle, Beate Meintrup

#### Präventionsbeauftragte Fachstelle Prävention

Rosenstr. 17, 48143 Münster Fon 0251 495-17010 oder -17011

[meintrup-b@bistum-muenster.de](mailto:meintrup-b@bistum-muenster.de)

### Hilfs-, Beratungs- und Notfall-Telefonnummern

#### Kinderschutzbund Duisburg

Tel. 0203/ 353522 Mo-Do von 9-12 Uhr

Kontaktformular unter [www.kinderschutzbund-duisburg.de](http://www.kinderschutzbund-duisburg.de)

#### Caritasverband – Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche

Onlineberatung <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/kinder-jugendliche/start>

**24h-Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333**

**Telefonseelsorge: 0800 1110 111 oder 222**

**Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**

**Elterntelefon: 0800 111 0550**

**Pflegetelefon: 030 2017 9131**

**Hilfetelefon "Schwangere in Not": 0800 404 0020**

**Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen": 0800 011 6016**

**Weitere Online-Hilfs-Angebote (von der Caritas empfohlen):**

[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)

[www.youngavenue.de](http://www.youngavenue.de)

[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

[www.das-beratungsnetz.de](http://www.das-beratungsnetz.de)

[www.u25-beratung.de](http://www.u25-beratung.de)

**Wildwasser Duisburg e.V. gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen**

Tel. 0203/ 343016

[Wildwasser.Duisburg@t-online.de](mailto:Wildwasser.Duisburg@t-online.de)

[www.wildwasser-duisburg.de](http://www.wildwasser-duisburg.de)

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Lebensfragen**

Händelstr. 10, 47226 DU, 02065/ 72 656 (soziale Beratung, Familien- und Erziehungsberatung, Schwangerschaftsberatung, Jugendberatung)

**AWO Anlaufstelle gegen sexuelle Gewalt**

Hünxer Str. 37, 46535 Dinslaken, Tel. 02064/621850

[asm@awo-kv-wesel.de](mailto:asm@awo-kv-wesel.de)

[www.awo-kv-wesel.de](http://www.awo-kv-wesel.de)

**Zartbitter e.V. Köln**

Tel. 0221-3120055

[info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

## 8. Anhang

8.1 Dokumentationsvorlage für besondere Vorkommnisse

8.2 Vorlage Selbstverpflichtungserklärung

8.3 Handlungsleitfaden bei Verdachtsvorkommnissen



## Dokumentationsbogen für den Vermutungs- oder Mitteilungsfall:

<b>1. Wer hat etwas erzählt?</b>	
(Name) Funktion, Adresse, Tel.nummern, Mail etc. – Datenschutz beachten!	
Datum der Meldung	
<b>2. Geht es um einen:</b>	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	
<b>3. Betrifft der Fall eine:</b>	
Interne Situation? (in unserer Pfarrei)	
Externe Situation? (außerhalb der Pfarrei)	
<b>4. Um wen geht es?</b>	
Name: (ggf anonymisieren)	
Gruppe:	
Alter:	
Geschlecht:	
<b>5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung, keine Spekulationen!</b>	
<b>6. Was wurde getan bzw. gesagt?</b>	
<b>7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?</b>	
Wenn ja: mit wem?	
Name/ Institution/ Funktion/ Ansprechpartner:	
<b>8. Absprache:</b>	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja: welche?	

## Selbstverpflichtungserklärung

---

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen

einzuweisen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.





# AUGEN AUF.

## Hinsehen und schützen

Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

präventi  n  
im bistum **münster**

 **KATHOLISCHE  
KIRCHE**  
BISTUM MÜNSTER

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene  
Rosenstraße 17, 48143 Münster  
Fon 0251 495-443  
jugend@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de/jugend

### Redaktion

Michael Seppendorf, Beate Willenbrink

### Druck

Joh. Burlage, Münster

### Satz

kampanile, Münster

### Foto

Juliette\* / [www.photocase.de](http://www.photocase.de)

Das verwendete Papier ist aus  
100 % Altpapier hergestellt und  
erfüllt dazu sämtliche Anfor-  
derungen des Umweltlabels  
„Blauer Engel“ nach RAL-UZ 14.



# HANDLUNGSLEITFADEN

## GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

### Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.  
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

#### **Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!**

#### **Offensiv Stellung beziehen**

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

#### **Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!**

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.  
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

#### **bei erheblichen Grenzverletzungen!**

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

#### **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

#### **Präventionsarbeit verstärken!**



# HANDLUNGSLEITFADEN

## MITTEILUNGSFALL

### Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



### IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Nicht drängen!**  
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.  
Keine überstürzten Aktionen.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden!**
- Keine logischen Erklärungen einfordern!**
- Keinen Druck ausüben!**
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**  
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



### IM MOMENT DER MITTEILUNG

- Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**  
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**  
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**  
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“  
– aber auch erklären –  
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



## NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**  
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsfahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

➤ Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



## NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

**Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**

**Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!**



**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.  
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!  
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– Vermutungstagebuch –

**Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.  
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.  
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



➤ Nichts auf eigene Faust unternehmen!

➤ Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

➤ Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!  
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.  
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

➤ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**



➤ **Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.

➤ Überlegen woher die Vermutung kommt.  
Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!  
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– Vermutungstagebuch –

➤ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

➤ **Sich selber Hilfe holen!**  
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.  
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.  
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

<sup>1</sup> siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:



➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

**Wer hat etwas beobachtet?**

**Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)**

**Gruppe**

**Alter**

**Geschlecht**

**Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?**  
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

**Wann – Datum – Uhrzeit?**

**Wer war involviert?**

**Wie war die Gesamtsituation?**

**Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?**

**Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?**

**Was ist als Nächstes geplant?**

**Sonstige Anmerkungen**

# ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

## Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

---

NAME

---

ANSCHRIFT

---

FON

---

MAIL

## Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

---

NAME

---

ANSCHRIFT

---

FON

---

MAIL

## Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

---

NAME

---

ANSCHRIFT

---

FON

---

MAIL



# DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

<b>6. Was wurde getan bzw. gesagt?</b>

<b>7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?</b>	
<b>Wenn ja, mit wem?</b>	
<b>Name, Institution/Funktion</b>	

<b>8. Absprache</b>	
<b>Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?</b>	
<b>Was soll bis dahin von wem geklärt sein?</b>	
<b>Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?</b>	

**Bischöfliches Generalvikariat**

Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Rosenstraße 17  
48143 Münster

Fon 0251 495-443

[jugend@bistum-muenster.de](mailto:jugend@bistum-muenster.de)  
[www.bistum-muenster.de/jugend](http://www.bistum-muenster.de/jugend)